



UNABHÄNGIGER  
VERWALTUNGSSENAT  
FÜR KÄRNTEN  
Der Präsident

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 22	GE/19 95
Datum: 24. FEB. 1994	
Verteilt 28. Feb. 1995	

*Dr. Hajek*

9020 KLAGENFURT, 23.02.1995

Zahl : Sen.Präs.-49/6/95

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen zum Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden (Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995), zugemittelt am 17.2.1995

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 W I E N

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage beehrt sich der Unterzeichnete Ihnen die Stellungnahme des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen zum Budget 1995 im Sozialbereich (Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995) vorgenommen werden, in 25-facher Ausfertigung zuzumitteln.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck der besonderen Hochachtung.

Anlagen

Dr. Heinz Josef STOTTER  
Präsident

**Sen. Präs. -49/7/95**

**S T E L L U N G N A H M E**

des

**UNABHÄNGIGEN VERWALTUNGSSENATES  
FÜR KÄRNTEN**

9020 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 25

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen zum  
Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden  
(Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995)

- 2 -

Auffallend ist die Gesetzestechnik des Entwurfes. In diesem Bundesgesetz sind Novellierungen von 11 Bundesgesetzen, wie Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, Betriebshilfegesetz etc und ein völlig neues Gesetz, nämlich das "Bundesgesetz über den Elternunterhalt, (Elternunterhaltsgesetz - EUG) zusammengefaßt.

Letzteres erzeugt aus der Sicht des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten besondere Aufmerksamkeit, da im Artikel 4, § 13 unter der Maginalrubrik "Rechtsmittel" der örtlich zuständige Unabhängige Verwaltungssenat als Berufungsbehörde gegen Bescheide, mit dem die Verpflichtung zur Rückzahlung des Vorschusses gemäß § 12 festgelegt wird, eingesetzt wird.

Nach dem System des Entwurfes sollen alle Familienleistungen bei den Finanzämtern konzentriert werden. Durch die zitierte Bestimmung des Entwurfes liegt durch die Einrichtung eines Berufungsrechtszuges an die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern ganz offensichtlich ein Bruch dieses vom Entwurf sich selbst gegebenen Grundsatzes vor. Zwar ist die Auszahlung dieses Vorschusses, das Rechtsmittel gegen diesen Vorschußbescheid bei den Finanzbehörden (Finanzamt, Finanzlandesdirektion) konzentriert; für die vorgesehenen Rückforderungen der gewährten Vorschüsse wurden als Berufungsbehörden die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern eingerichtet. Es finden sich zu diesen Bestimmungen keinerlei erläuternde Darstellungen oder Hinweise in den Erläuternden Bemerkungen, warum dieser Rechtsmittelweg eröffnet worden ist.

Aus der Sicht des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten wird die Übernahme dieser Zuständigkeit nachdrücklich abgelehnt.

- 3 -

Zunächst sei auf die Entscheidung der Landeshauptleutekonferenz verwiesen, wonach zukünftig Übertragungen von Zuständigkeiten an die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern nach einem einheitlichen Konzept erfolgen soll, sodaß die in der Vergangenheit praktizierte Vorgangsweise jeweils dann, wenn überwiegend wegen europarechtlichen Notwendigkeiten ein "Tribunal" als Rechtsberufungsinstanz benötigt wird, die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern unsystematisch als zuständige Berufungsbehörde eingezogen werden, endlich ein Ende findet. So zustimmend in weiten Teilen der Unabhängige Verwaltungssenat für Kärnten in der Vergangenheit sich dazu immer äußerte - es handelte sich dabei auch immer mehr oder weniger um Verwaltungsstrafbereiche oder Bereiche der "civil rights" im Sinne von Artikel 6 EMRK - so findet dieses Verhalten in dem vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes seine Grenze, da einfach ein "Übertragungskonzept" nicht erkennbar ist.

Es ist dem Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten selbstverständlich bekannt, daß für die Ausarbeitung eines Konzeptes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern das Bundeskanzleramt zuständig ist. Auch ist es in Teilen noch verständlich, daß einzelne Zuständigkeiten auf die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern in der Vergangenheit unter dem Dach Europäischer Rechtsnotwendigkeiten in Verbindung mit dem Auftrag nach Artikel 6 EMRK im Zusammenhang mit den "civil rights" übertragen wurden; so ist eine solche Verständlichkeit für die vorgeschlagene Entwurfsregelung nicht mehr auszumachen, zumal im Bereich des Verfahrensrechtes in erster Instanz die Finanzbehörden, die **Bundesabgabenordnung** und die Rechtsmittelinstanz Unabhängiger Verwaltungssenat das **AVG** anzuwenden hätten. Damit steht, wie erwähnt, die vorgeschlagene Regelung mit dem im Entwurf selbst

- 4 -

aufgestellten Grundsatz der "Konzentration der Familienleistungen bei den Finanzämtern" in klarem Widerspruch.

In den Erläuternden Bemerkungen fehlt auch jegliche Aussage über den zu erwartenden Umfang der zukünftigen Belastung bzw die zu erwartende Zahl der Fälle, in denen mit Berufungen an die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern und damit auch an den Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten zu rechnen ist. Es kann daher auch nicht abgeschätzt werden, welche Mehrbelastungen bei Verwirklichung der Vorschläge des Entwurfes für den Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten zu erwarten sind.

Die Zuständigkeit für den Bereich der Rückforderung von Elternunterhaltsvorschüssen berührt massive wirtschaftliche Interessen der Betroffenen, sodaß nicht nur mit einer beachtlichen Zahl von Berufungen zu rechnen ist, sondern wird es sich auch um sehr aufwendige Verfahren, vergleichbar mit einem gerichtlichen Zivilprozeß, handeln. Daraus ergibt sich voraussichtlich ein erheblicher zusätzlicher Personalaufwand für den Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten. Es ist klar festzuhalten, daß aufgrund der bisherigen Aufgaben und der fortgesetzten Erweiterung der Zuständigkeiten seit dem 1.1.1991 der Unabhängige Verwaltungssenat für Kärnten bereits außerordentlich belastet ist, sodaß zusätzliche Aufgaben nur mit zusätzlichem Personal erledigt werden können.

Überdies muß bei der Abschätzung der zukünftigen Mehrbelastung darauf hingewiesen werden, daß laufend Gesetzesentwürfe erstellt werden (Landes- und Bundesgesetze) die die Übertragung von Aufgaben, insbesondere auch die Neueinführung von Verwaltungsstrafatbeständen (der Unabhängige Verwaltungssenat für Kärnten hat im Jahre 1994 67 (!?) Rechtsmaterien zu bearbeiten, das sind 15,52 % mehr als im Jahre 1993) oder die Erhöhung von

- 5 -

Strafraahmen vorsehen. Selbst wenn die Belastung durch den einzelnen Entwurf an sich noch nicht besonders bedeutsam oder nicht abschätzbar ist, ergibt sich jedenfalls ein erheblich belastender Summeneffekt, woraus sich unschwer ergibt, daß durch eine Mehrzahl zusätzlicher Mehraufgaben eine außerordentliche Mehrbelastung des Unabhängigen Verwaltungssenates zu erwarten ist.

Die im Entwurf vorgesehenen Zuständigkeitserweiterungen an den Unabhängigen Verwaltungssenat scheint auch die Effizienz der Verfahren zu stören. Elternunterhaltsvorschuß steht in einem engen Zusammenhang mit dem im Gesetzesentwurf geregelten Anspruch auf Vorschuß und dem Karenzurlaubsgeld oder der Teilzeitbeihilfe nach den Bestimmungen des Arbeitslosengesetzes bzw des Betriebshilfegesetzes (§ 2 Abs 2 und § 5 des Entwurfes des EUG). Für die Zuerkennung der genannten Leistungen ist die Zuständigkeit der Finanzbehörden festgelegt. In erster Instanz entscheidet das Finanzamt, in zweiter Instanz die Finanzlandesdirektion. Regreßvornahme wird in erster Instanz durch die Finanzämter, in zweiter Instanz soll sie durch den Unabhängigen Verwaltungssenat erfolgen. In der Erläuterung (Seite 7) ist dazu ausdrücklich ausgeführt, daß die Gewährung des Vorschusses und die Realisierung des Regresses durch die Finanzämter vorgenommen wird, die einerseits die Einkommensverhältnisse der Eltern kennen und andererseits Abzüge vom Jahresausgleich vornehmen können. Durch diese Regelung wird eines der Ziele des gesamten Entwurfes, nämlich die Konzentration der Familienleistungen bei den Finanzämtern umgesetzt (Vorblatt Seite 1 und Erläuterungen Seite 3). Die Einsetzung des Unabhängigen Verwaltungssenates gemäß § 13 des Entwurfes des EUG widerspricht diesem System, wobei die Systemwidrigkeit besonders darin sichtbar wird, daß die erste Instanz Finanzamt die **Bundesabgabenordnung** und die zweite Instanz Unabhängiger Verwaltungssenat das **Allgemeine**

- 6 -

**Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)** anzuwenden hat. Dabei sollen die aus den zwingend einzuhaltenden Verfahrensgarantien in den Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat sich ergebenden Beweisprobleme nicht weiter erörtert werden.

Zusammenfassend ergibt sich somit, daß der Entwurf, soweit er Aufgaben für die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern vorsieht, aus den angeführten Gründen abgelehnt wird.

Klagenfurt, am 21. Februar 1995

Unabhängiger Verwaltungssenat  
für Kärnten



Dr. Heinz Josef STOTTER  
Präsident